

auf einen wirtschaftlichen Bestandschutz. Des Weiteren wird zutreffend betont, dass die Konkurrenz, die sich aus einem ergänzenden Leistungsangebot von Krankenhäusern ergibt und im Einzelfall auch zur Aufgabe einer Vertragsarztpraxis führen könne, vom Gesetz gewollt sei. Andererseits lasse sich mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die vertragsärztliche Versorgungssituation eine wesentliche Beeinträchtigung der Situation der Vertragsärzte im Einzugsbereich des Krankenhauses, die sich auf die Katalogleistungen des § 116b SGB V spezialisiert haben, nicht vereinbaren. Also Konkurrenz ja, aber bitte nicht zum Nachteil der Konkurrenten oder aber „Wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht nass!“.

Abschließend bleibt zu konstatieren, dass die Öffnung der Krankenhäuser für ambulante Leistungen und damit die politisch letztlich von allen Kräften gewollte und schon gebetsmühlenartig wiederholte Forderung nach einer besseren Verzahnung von ambulantem und stationärem Versorgungssektor durch die genannte Entscheidung des LSG Sachsen einen nach vorläufiger Einschätzung nicht unerheblichen Rückschlag erlitten hat. Es bleibt zu hoffen, dass sich das LSG Sachsen mit seiner Rechtsauffassung, welche die Interessen der niedergelassenen Ärzte überbetont, nicht durchsetzen wird. Auf politischer Ebene bleibt mit Spannung abzuwarten, ob der Gesetzgeber seine ursprüngliche Intention, nämlich eine weitere Öffnung der Krankenhäuser, durch eine entsprechende Nachbesserung der insoweit kontraproduktiven Gesetzesformulierung stärken wird oder ob sogar im Gegenteil eine weitere Einschränkung der durch § 116b SGB V eröffneten Möglichkeiten erfolgt.

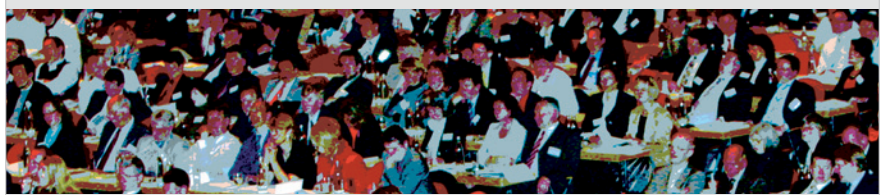
Anschrift des Verfassers:

Rechtsanwalt Alexander Denzer
Fachanwalt für Medizinrecht
c/o Kanzlei Klostermann, Dr. Schmidt,
Monstadt, Dr. Eisbrecher
Kortumstraße 100, 44787 Bochum
E-Mail: denzer@klostermann-rae.de

Ihr Leserbrief

**Zu „Straflosigkeit bei ‚aktiver Sterbehilfe‘ möglich“,
Arzt und Krankenhaus 7/2010, Seite 195,
schrieb uns Prof. Dr. Frank Erbguth aus Nürnberg:**

Die Überschrift „Straflosigkeit bei ‚aktiver Sterbehilfe‘ möglich“ ist – auch wenn „aktiv“ in Anführungszeichen steht und der Textteil korrekt ist – höchst unglücklich, denn sie bedient genau die missverständliche Terminologie „aktiv“ versus „passiv“, die das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) endlich ausräumen wollte. Die bisherige Terminologie und Semantik der Sterbehilfe und ihrer Adjektive „aktiv“, „passiv“ und „indirekt aktiv“ schienen zwar im ethischen Diskurs und zivilrechtlich (zuletzt im Patientenverfügungsgesetz 2009) hinreichend geklärt, aber der Kenntnisstand der „Profis“ zu diesen Begrifflichkeiten war katastrophal schlecht: In Umfragen zeigte sich, dass etwa 50 Prozent deutscher Chefärzte und deutscher Vormundschaftsrichter die Bedeutung von „aktiv“ und „passiv“ nicht verstanden hatten und die ethischen und juristischen Implikationen fehlinterpretierten. Etliche Gerichtsverfahren wurden dadurch vom Zaun gebrochen. Das klärende Urteil des Strafsenats sollte also nicht Anlass für neue terminologische Nebelkerzen sein. „Aktive“ Sterbehilfe ist auch nach dem BGH-Urteil sehr wohl abgegrenzt vom – so der BGH – „krankheitsbedingten Sterbenlassen“ und bleibt ein über dieses Sterbenlassen hinausgehender Tötungsakt. Dass die äußerlichen Merkmale von Tun und Unterlassen in der Vermengung mit den Sterbehilfeattributen „aktiv“ und „passiv“ ungeeignet sind, wird exemplarisch auch klar, wenn man sich die Unterlassung einer lebensverlängernden Therapie – zum Beispiel einer Beatmung – betrachtet. Auch hier wird unter Umständen das „Nicht-Beginnen“ durch das „aktive Handeln“ eines Kugelschreiber-eintrags in der Kurve ausgelöst. Der BGH-Urteilenor wäre besser zu verstehen unter der Überschrift: „Passiv werden“ ist ebenso straffrei wie „passiv bleiben“. Die Ethiker sagen auch „Geschehenlassen durch Handeln“. Leider perpetuiert die Überschrift das Missverständnis, und anders, als sie es eben nahelegt, bleibt „aktive Sterbehilfe“ weiter strafbar.



10. Nationales DRG-Forum *plus*

10. und 11. März 2011 in Berlin

**Termin bitte
vormerken**